



Sonderveranstaltung | Mittwoch, 26. Juni 2025
Hotel AMANO East Side, Berlin

7. BVMed-Sozialrechtstag

- > Teilhabe: Rechtsprechung zum Versorgungsanspruch auf Mobilitätshilfen
- > Vertragswesen Wundversorgung: Rechtsrahmen unter besonderer Betrachtung der aktuellen BSG-Rechtsprechung
- > Medizinprodukte als Hilfsmittel: aktuelle Kontroversen und offene Fragen beim Hilfsmittelbegriff
- > Behinderungsausgleich: der objektiv messbare Vorteil
- > Datengestützte Erkennung individueller Gesundheitsrisiken durch die Kranken- und Pflegekassen: Einführung des § 25b SGB V

Gemäß § 15 Fachanwaltsordnung beläuft sich der Umfang dieser Fortbildung auf 5 Stunden. Im Anschluss an die Fortbildung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung, die zur Prüfung als Fortbildungsnachweis der Rechtsanwaltskammer vorgelegt werden kann. Der BVMed übernimmt für die Anerkennung der Bestätigung als Fortbildungsnachweis durch die entsprechende Kammer keine Gewähr.

7. BVMed-Sozialrechtstag

am 26. Juni 2025 in Berlin

Zum Thema

Bei der Versorgung mit Hilfsmitteln, Verbandmitteln oder weiteren Medizinprodukten weichen die Auslegungen der sozialgesetzlichen Grundlagen nicht selten voneinander ab. Dies führt bei den beteiligten Akteuren in der Praxis zu Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Auslegung gleicher Sachverhalte, ergo zu unterschiedlicher Organisation der Patient:innenversorgung. Diese divergenten Interpretationen der gesetzlichen Vorgaben bedürfen immer wieder einer gerichtlichen Klärung.

Ziel des Sozialrechtstages ist es, wiederkehrende kontroverse und diffuse Themenkomplexe rechtlich aufzubereiten, bestehende Diskrepanzen zu analysieren, Unklarheiten aufzulösen und gemeinsam mit anwesenden Rechtsexpert:innen zu diskutieren.

Schwerpunkte des 7. Sozialrechtstags

Aktuelles aus der BSG-Rechtsprechung: Mobilität und Teilhabe

Gemeinsam mit Tim Urmersbach, Richter am LSG NRW, möchten wir den Sozialrechtstag beginnen mit einem Einblick in die aktuelle Rechtsprechung. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der durchaus veränderten Rechtsprechung des BSG zur Versorgung mit Mobilitätshilfen, die bei der Ermittlung des individuellen Versorgungsanspruchs neben abstrakten erstmals auch persönliche Faktoren einbezieht (18.04.2024, B3 KR 7/23 R, B 3 KR 14/23 R, B 3 KR 13/22 R).

Vertragswesen Wundversorgung: Rechtsrahmen unter besonderer Betrachtung der aktuellen BSG-Rechtsprechung

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren den rechtlichen Rahmen für den Versorgungsanspruch auf Medizinprodukte zur Wundversorgung präzisiert. Die jüngere BSG-Rechtsprechung (Az.: B 3 KR 2/23 R) schafft nun außerdem einen Rahmen zur Vertragssystematik für die Abgabe von Wundprodukten, verweist dabei in Teilen auf die gesetzlichen Grundlagen der Hilfsmittelversorgung. Die Erfordernisse an die Versorgungsverträge, gleichsam an die Versorgungsberechtigung, die sich aus dieser Rechtsprechung ableiten lassen, sollen einen der Schwerpunkte des BVMed-Sozialrechtstags bilden.

Medizinprodukte als Hilfsmittel: aktuelle Kontroversen und offene Fragen beim Hilfsmittelbegriff

Die Sozialgerichtsbarkeit ist derzeit mit verschiedenen Fragestellungen zum Zugang von Medizinprodukten als Hilfsmittel in die GKV-Systematik befasst. Diese drehen sich dabei u.a. um die Rolle von Funktion und Indikation des Produkts, um den Umgang mit komplexen Systemen sowie um die Verortung bei Anwendung durch medizinische Fachkräfte. Im jüngeren rechtlichen Diskurs wurde damit eine Regelungslücke zum Hilfsmittelbegriff herausgearbeitet. Auch diese soll Gegenstand des Sozialrechtstags sein.

Behinderungsausgleich: der objektiv messbare Vorteil

Die Rechtsprechung der vergangenen Jahre fokussierte im Spannungsfeld zum Wirtschaftlichkeitsgebot den „Nutzen“ einer bestmöglichen Hilfsmittelversorgung. Mit Blick auf die Rechtsprechung des BSG (hier: mit Hörhilfen) komme es insbesondere dabei darauf an, dass die begehrte Versorgung im allgemeinen Alltagsleben einen erheblichen Gebrauchsvorteil gegenüber anderen Hörhilfen bietet (Urteil vom 17.12.2009, B 3 KR 20/08 R). Die objektive Messung eines solchen Gebrauchsvorteils hat seitdem mehrfach auch die Gerichtsbarkeit beschäftigt. Gemeinsam möchten wir uns diesen Entwicklungen widmen und Maßstäbe der objektiven Bewertbarkeit von Hilfsmitteln zum Behinderungsausgleich eruieren.

Datengestützte Erkennung individueller Gesundheitsrisiken durch die Kranken- und Pflegekassen: Einführung des § 25b SGB V

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 25b SGB V im „Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten“ (GDNG, 2024) Krankenkassen die Möglichkeit geboten, auf Grundlage individueller Gesundheitsdaten datengestützte Auswertungen vorzunehmen und – zum Zwecke der Früherkennung – den Versicherten auf die Ergebnisse dieser Auswertung hinweisen. Hieraus können sich wiederum Hinweise auf notwendige Therapien oder Präventionsmaßnahmen ergeben. Gemeinsam möchten wir diese gesetzliche Neuerung betrachten.

Ziel

Diese Veranstaltung wird von Juristen für Juristen durchgeführt. Die Referenten zeigen die unterschiedlichen rechtlichen Auslegungen aus der Praxis, juristischen Fallstricke sowie Lösungsansätze auf. Anschließend haben die Teilnehmer die Möglichkeit, sich aktiv an dem Fachaustausch zu beteiligen.

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Sozialrichter:innen, Jurist:innen und Rechtsexpert:innen der Kostenträger und Institutionen im Gesundheitswesen sowie an die Jurist:innen der Mitgliedsunternehmen des BVMed.

Referierende Expert:innen

> Tim Urmersbach

Richter am Landessozialgericht
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen | Essen

> Jörg Hackstein

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht
Hackstein Reuter Rechtsanwälte | Dortmund

> Dr. jur. Christian Stallberg

Rechtsanwalt/Partner
NOVACOS Rechtsanwälte | Düsseldorf

> Max Dengler

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozial- und Versicherungsrecht
Up Rechtsanwälte | Augsburg

> Pia Stoppe

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Dr. Fandrich Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | Bonn

Moderation

Dr. jur. Johannes Jansen

Vorsitzender des Berufungsausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Bezirk KV Nordrhein
ehemaliger Vorsitzender Richter des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen | Düsseldorf

7. BVMed-Sozialrechtstag

am 26. Juni 2025 in Berlin

Programm

09:30 Uhr	Kaffee-Empfang	14:00 Uhr	Fragen & Diskussion
10:00 Uhr	Dr. Johannes Jansen Begrüßung & Einführung	14:20 Uhr	Max Dengler Behinderungsausgleich: der objektiv messbare Vorteil > im Spannungsfeld zwischen Wirtschaftlichkeit und optimaler Versorgung > unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren LSG-Rechtsprechung
10:20 Uhr	Tim Urmersbach Hilfsmittelversorgung zur Mobilität > veränderte Rechtsprechung zum Versorgungsanspruch auf Hilfsmittel, die der Teilhabe dienen: der Faktor Selbstbestimmung > unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen BSG-Rechtsprechung	14:50 Uhr	Fragen & Diskussion
10:50 Uhr	Fragen & Diskussion	15:10 Uhr	Pia Stoppe Datengestützte Erkennung individueller Gesundheitsrisiken durch die Kranken- und Pflegekassen: Einführung des § 25b SGB V
11:10 Uhr	Kaffeepause	15:40 Uhr	Fragen & Diskussion
11:30 Uhr	Jörg Hackstein Vertragswesen Wundversorgung > Rechtsgrundlagen zum Vertragswesen für Wundprodukte > unter besonderer Berücksichtigung der BSG-Rechtsprechung zum Vertragswesen Blutzuckerteststreifen	16:00 Uhr	Abschluss und Zusammenfassung durch den Moderator
12:00 Uhr	Fragen & Diskussion	16:15 Uhr	Ausklang bei Kaffee & Kuchen
12:30 Uhr	Mittagspause		
13:30 Uhr	Dr. Christian Stallberg Medizinprodukte als Hilfsmittel: aktuelle Kontroversen und offene Fragen beim Hilfsmittelbegriff > Entwicklungen und Diskurs in der Rechtsprechung der Sozialgerichte > Konstellationen: „Gespaltene“ Hilfsmittel nach Funktion/Indikation sowie komplexe Systeme > Anwendung von Medizinprodukten durch medizinische Fachkräfte		

Anmeldung bis 19.06.2025

Die Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich, für die Sie eine Anmeldebestätigung per E-Mail erhalten.

Veranstaltungsort

AMANO Grand Central Berlin
Stralauer Platz 30-31 | 10243 Berlin

Webseite und Anfahrt

Teilnahmegebühr

Diese Veranstaltung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiter der Sozialgerichte, Krankenkassen und Juristen der Mitgliedsunternehmen des BVMed.

Veranstalter

Bundesverband Medizintechnologie e. V.
Georgenstr. 25, 10117 Berlin
Tel. | +49 30 246255-0
www.bvmed.de

Gemäß § 15 Fachanwaltsordnung

beläuft sich der Umfang dieser Fortbildungsveranstaltung auf 5 Stunden.
Im Anschluss an die Fortbildung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung, die zur Prüfung als Fortbildungsnachweis der Rechtsanwaltskammer vorgelegt werden kann. Der BVMed übernimmt für die Anerkennung der Bestätigung als Fortbildungsnachweis durch die entsprechende Kammer keine Gewähr.